

ORTSGEMEINDE NIEDERWERTH

Geschäftszeichen	Datum	
Fachbereich 3 - Bürgerdienste - 14.01.2026	18.12.2025	
		öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Hauptausschuss Niederwerth	13.01.2026	öffentlich		
Ortsgemeinderat Niederwerth	10.02.2026	öffentlich		

Erhöhung Miete Grillhütte**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Mietpreise ab sofort wie vorgeschlagen zu erhöhen sowie die vorgeschlagenen Änderungen im Mietvertrag vorzunehmen.

Der Ortsgemeinderat beschließt der Empfehlung des Hauptausschusses zu folgen.

Problembeschreibung:

Aufgrund der schwierigen Haushaltslage wurde die Verwaltung gebeten, nach Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung zu suchen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die finanzielle Situation im Bereich Vermietung Grillhütte überprüft.

Diese Überprüfung hat folgende finanzielle Lage ergeben:

Jahr	Anzahl Vermietungen	Einnahmen	Ausgaben	Defizit
2023	31	1.265	3.064	1.799
2024	20	1.085	2.210	1.125
2025	16	925	1.645	720

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Zahlen müsste zur Kostendeckung eine Miete von rd. 103 € im Durchschnitt der Jahre 2023 – 2025 je Vermietung erhoben werden.

Bisher sind die Mietpreise 55 € bei Einheimischen und 70 € bei auswärtigen Personen.

Der weitaus überwiegende Anteil der Mieter sind Einheimische.

Eine Kostendeckung ist stark von der Anzahl der Vermietungen abhängig und kann nicht vorhergesehen werden.

Um in jedem Fall die Einnahmesituation und damit die Kostendeckung zu verbessern wird vorgeschlagen die Mietpreise für Einheimische auf 80 € und für auswärtige Personen auf 120 € zu erhöhen.

Weiterhin wird empfohlen den Mietervertrag, der in Kopie beigelegt ist in § 3 zu ändern. Die bisherige Regelung der Fälligkeit erst 10 Tage vor Miettermin führt dazu, dass nicht bezahlt wird, der Vertrag nicht zustande kommt und in der Kürze der Zeit kein Nachmieter gefunden wird, was faktisch zu Einnahmeverlusten führt.

Vorschlag Änderung:

§ 3 Abs.1: Satz 2 ändern (Fettdruck): Die Miete **ist 7 Tage nach Vertragsabschluss ...**

§ 3 Abs. 2: Satz 2 anfügen: Die Kautions ist gemeinsam mit der Miete fristgerecht zu überweisen.

§ 3 Abs. 3: 1. Satz streichen, da nun in Abs. 2 geregelt.

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar

MIETVERTRAG

zwischen

der Ortsgemeinde Niederwerth, vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Horst Klöckner, dieser wiederum vertreten durch den Grillhüttenverwalter Herrn Michael Neier, Tel. 0261/9739762

– Vermieter –

und

.....
.....
(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) -Mieter -

wird gemäß § 535 BGB ff. folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

1. Die Grillhütte und der Vorplatz (außer Abenteuerspielplatz), werden dem Mieter für folgende Zwecke überlassen:

.....
Der Mieter versichert ausdrücklich, dass es sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt.

2. Die Übergabe erfolgt durch den Verwalter Herrn Michael Neier nach Absprache.

§ 2

Die Grillhütte mit Vorplatz wird für folgende(n) Tag(e) vermietet:
Die Teilnehmerzahl ist generell auf maximal 60 Personen begrenzt. Das Überschreiten der zulässigen Personenzahl kann zum Abbruch der Veranstaltung durch die Ortsgemeinde bzw. einen Beauftragten führen und die Kautions wird einbehalten.

§ 3

1. Die Miete für diese Zeit beträgt pro Tag _____ Euro. Die Miete ist bis spätestens **10 Tage vor dem Miettermin auf das Konto der Verbandsgemeinde Vallendar, IBAN: DE 77 5705 0120 0004 0000 48, BIC: MALADE51KOB, mit der Angabe des Verwendungszweckes „Miete Grillhütte Niederwerth (Mietdatum)“ zu überweisen. Bei der Schlüsselübergabe ist dem Verwalter ein entsprechender Nachweis vorzulegen.**
2. Darüber hinaus ist für eine evtl. erforderliche Grundreinigung, Beschädigung, Vertragsbruch oder Verlust, eine Kautions in Höhe von **200,00 Euro** zu hinterlegen.
3. Die Kautions ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Sollte trotz Vertragsabschluss keine Benutzung erfolgen, werden von der Kautions 30,00 Euro einbehalten. Der Rest wird vorbehaltlich des Abs. 5 ausgezahlt.
4. Bei Verschmutzungen, die vom Mieter nicht beseitigt wurden, werden die anfallenden Reinigungskosten von der Kautions einbehalten. Wird von dem Verwalter bei

Rücknahme der Mietsache die Ordnungsmäßigkeit der Mietsache festgestellt, so ist die hinterlegte Kaution zu erstatten.

§ 4

Feuer darf nur in der transportablen Feuerstelle außerhalb der Grillhütte entzündet werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Grillhütte und in unmittelbarer Nähe kein Feuer entzündet wird und übernimmt hierfür die Verantwortung. **Darüber hinaus hat der Mieter dafür zu sorgen, dass insbesondere nach 22:00 Uhr keinerlei Lärmbelästigungen ausgehen. Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Sollte es zu Lärmbelästigungen kommen, kann dies zum Abbruch der Veranstaltung durch die Ortsgemeinde bzw. einen Beauftragten führen und die Kaution wird einbehalten.**

Die Benutzer verpflichten sich, den Platz nach der Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern (**insbesondere Grill und Rost**). Abfälle, Unrat, Speisereste sowie Überbleibsel (Asche, Kohlenreste, Zigarettenstummel, usw.) sind ordnungsgemäß **durch Mitnahme** zu beseitigen. Beschädigungen sind dem Vermieter umgehend zu melden. Die Grillordnung ist zu beachten.

§ 5

1. Die Toilettenanlage kann zum Preis von **30,00 Euro** pro Tag angemietet werden. Der Betrag ist an den Eigentümer der Toilettenanlage, den Schützenbruderschaft Niederwerth, zu überweisen auf **IBAN: DE87 5705 0120 0000 1020 20, BIC: MALADE51KOB**
Bei der Schlüsselübergabe ist dem Verwalter ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
2. Die Toilettenanlage ist nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu reinigen.

§ 6

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck zu benutzen. Er hat den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für Schäden, die durch die Benutzung entstanden sind. Etwaige Schäden hat er bei der Übergabe gegenüber dem Vertreter des Vermieters bekannt zu geben.
2. Die Übergabe hat umgehend nach Ablauf der Mietzeit in Absprache mit dem Verwalter zu erfolgen.

§ 7

1. Der Mieter haftet für Schäden an dem Mietgegenstand in voller Höhe des verursachten Schadens.
2. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter oder Dritten nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Grillhütte und der übrigen vermieteten Anlagen und Einrichtungen verursacht werden.

Niederwerth, den _____

Michael Neier (Grillhüttenverwalter)

Mieter